



SATZUNG

**SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG
DER**

**SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜH-
RUNG DES § 5 ABS. 2 NR. 2 DES KIN-
DER- UND JUGENDHILFEGESETZES**

**FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LKJHG)
VOM JUNI 2011**

IM LANDRATSAMT KONSTANZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufhebung	1
§ 2	Inkrafttreten	1

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987, zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) i. d. F. vom 14.04.2005 (GBl. 376ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 21.12.2022, hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am XXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Aufhebung**

Die Satzung des Landkreis Konstanz über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom Juni 2011, ausgefertigt am XXX, wird aufgehoben.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Konstanz, Datum einfügen

Zeno Danner

Vorsitzender des Kreistags | Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Konstanz (Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Konstanz verletzt worden sind.

